

- 
8. Gesetz vom 6. November 2002 über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol
9. Gesetz vom 6. November 2002, mit dem des Tiroler Jugendschutzgesetz 1994 geändert wird
- 

## 8. Gesetz vom 6. November 2002 über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol

Der Landtag hat beschlossen:

### § 1

#### Errichtung, Aufgabe, Zweck

(1) Im Interesse des Landes Tirol wird zur nachhaltigen Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der wissenschaftlichen Forschung in Tirol der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol – im Folgenden kurz Fonds genannt – errichtet.

(2) Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Innsbruck.

### § 2

#### Grundsätze der Förderung

(1) Die Förderung hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfolgen. Vor der Vergabe von Mitteln aus dem Fonds sind andere bestehende Förderungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

(2) Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn die Finanzierung des zu fördernden Projektes gesichert ist.

(3) Bei der Förderung besonders zu berücksichtigen sind Projekte, die

a) zur nachhaltigen Lösung ökonomischer, ökologischer, kultureller und sonstiger gesellschaftlicher Probleme beitragen;

b) Grundlagenforschung oder anwendungsorientierte Forschung im Rahmen von Forschungsschwerpunkten der Universität Innsbruck, der Medizinischen

Universität Innsbruck oder der Fachhochschulen in Tirol darstellen;

c) der Heranbildung eines qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses und dem Austausch von Wissenschaftlern und wissenschaftlichem Nachwuchs dienen;

d) interdisziplinär angelegt sind;

e) in Kooperation mit anderen Forschungseinrichtungen des Inlandes oder des Auslandes durchgeführt werden;

f) in Kooperation mit der Wirtschaft, insbesondere der Wirtschaft in Tirol, erfolgen.

(4) Nähere Bestimmungen zu diesen Grundsätzen sind durch Richtlinien über die Gewährung von Förderungen festzulegen.

(5) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### § 3

#### Förderungsempfänger

Förderungen dürfen gewährt werden:

a) Wissenschaftlern und wissenschaftlichem Nachwuchs und rechtsfähigen wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität Innsbruck, der Medizinischen Universität Innsbruck und der Fachhochschulstudiengänge in Tirol für wissenschaftliche Forschungsprojekte im Inland und im Ausland;

b) sonstigen inländischen und ausländischen Wissenschaftlern für wissenschaftliche Forschungsprojekte an der Universität Innsbruck, der Medizinischen Universität Innsbruck oder einem Fachhochschulstudiengang in Tirol.

## § 4

**Förderungsmaßnahmen**

Die Förderung hat auf eine für das jeweilige Projekt geeignete Weise, insbesondere durch die Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen, zu erfolgen.

## § 5

**Mittel des Fonds**

(1) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:

- a) Zuwendungen des Landes Tirol nach Maßgabe der im Landesvoranschlag hiefür jeweils vorgesehenen Mittel;
- b) Zuwendungen der Stadt Innsbruck nach Maßgabe der im Haushaltsplan hiefür jeweils vorgesehenen Mittel;
- c) Zuwendungen von anderen Gebietskörperschaften und sonstigen öffentlichen oder privaten Rechtsträgern;
- d) Darlehensrückzahlungen sowie Erträge aus dem Fondsvermögen.

(2) Der Fonds ist nicht auf Gewinn gerichtet.

## § 6

**Organe**

Organe des Fonds sind der Beirat und der Geschäftsführer.

## § 7

**Beirat**

(1) Der Beirat besteht aus neun Mitgliedern. Diese sind von der Landesregierung auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen. Drei Mitglieder sind auf Vorschlag der Universität Innsbruck, ab dem 1. Jänner 2004 im Einvernehmen mit der Medizinischen Universität Innsbruck, zu bestellen. Je ein Mitglied ist auf Vorschlag des Trägers der Fachhochschul-Studiengänge mit Standort in Innsbruck, des Trägers der Fachhochschul-Studiengänge mit Standort in Kufstein und der Stadt Innsbruck zu bestellen. Die Landesregierung hat die vorschlagsberechtigten Stellen aufzufordern, binnen vier Wochen einen Vorschlag zu erstatten. Wird ein Vorschlag nicht rechtzeitig erstattet, so kann die Landesregierung ohne Vorschlag eine sachkundige Person bestellen. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) Ein Mitglied des Beirates oder ein Ersatzmitglied scheidet vorzeitig aus durch:

- a) Widerruf der Bestellung oder
- b) Verzicht auf die Mitgliedschaft.

(3) Die Landesregierung hat die Bestellung zum Mitglied oder Ersatzmitglied des Beirates zu widerrufen,

wenn es seine Pflichten gröblich vernachlässigt oder an der Ausübung seiner Funktion dauernd verhindert ist. Der Verzicht auf die Mitgliedschaft ist der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, wenn in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt für das Wirksamwerden angegeben ist, wirksam.

(4) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus, so ist für die restliche Funktionsdauer ein neues Mitglied bzw. Ersatzmitglied zu bestellen.

(5) Der Beirat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter zu wählen. Mindestens ein Stellvertreter ist aus dem Kreis der Mitglieder, die ohne Vorschlag nach Abs. 1 von der Landesregierung bestellt wurden, zu wählen.

(6) Die Funktion eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes des Beirates ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

## § 8

**Aufgaben und Geschäftsgang des Beirates**

(1) Aufgaben des Beirates sind:

- a) die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Organe des Fonds;
- b) die Genehmigung der vom Geschäftsführer vorgelegten Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle;
- c) die Erstellung und Fortschreibung eines mehrjährigen Forschungsförderungs-Schwerpunktprogramms;
- d) die Erlassung von Richtlinien über die Gewährung von Förderungen;
- e) die Entscheidung über die Gewährung von Förderungen;
- f) der Beschluss über den vom Geschäftsführer vorgelegten Tätigkeits- und Forschungsbericht und die Vorlage dieses Berichtes an die Landesregierung;
- g) der Beschluss über Vorgaben zum Jahresvoranschlag;
- h) der Beschluss über den vom Geschäftsführer vorgelegten Rechnungsabschluss.

(2) Im Forschungsförderungs-Schwerpunktprogramm sind im Sinne der Aufgabe und des Zweckes des Fonds besonders wichtige Forschungsgebiete und Formen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses festzulegen. An diese Festlegungen ist der Beirat bei seinen Entscheidungen über die Gewährung von Förderungen gebunden. Das Forschungsförderungs-Schwerpunktprogramm bedarf der Genehmigung der Landesregierung und ist jedenfalls im Boten für Tirol, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck und ab dem 1. Jänner 2004 im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck kundzumachen.

(3) Die Richtlinien über die Gewährung von Förderungen haben insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über:

- a) die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung;
- b) das Ausmaß der Förderung;
- c) das Verfahren zur Gewährung einer Förderung;
- d) die Auflagen und Bedingungen, unter denen Förderungen gewährt werden, sowie über die Sicherung der Rückzahlung von Darlehen;
- e) die Kontrolle der bestimmungsgemäßen Verwendung der Förderung;
- f) den Widerruf der Förderung und die damit verbundene Rückerstattung;
- g) die regelmäßige Berichterstattung über den Fortgang der Forschung sowie den Endbericht.

Die Richtlinien über die Gewährung von Förderungen bedürfen der Genehmigung der Landesregierung und sind jedenfalls im Boten für Tirol, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck und ab dem 1. Jänner 2004 im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck kundzumachen.

(4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend bzw. durch das jeweilige Ersatzmitglied vertreten sind.

(5) Zu einem Beschluss des Beirates ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmhaltung gilt als Ablehnung.

(6) Die Geschäftsordnung hat jedenfalls Bestimmungen über die Einberufung zu den Sitzungen, deren Durchführung und die Aufnahme von Niederschriften, über den Gang und das Ergebnis der Beratungen sowie über die fallweise Beiziehung von Fachleuten zu enthalten. In der Geschäftsordnung kann festgelegt werden, in welchen Fällen der Fonds durch den Geschäftsführer vertreten wird. Es kann auch festgelegt werden, dass bestimmte Urkunden vom Geschäftsführer zu unterschreiben sind. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung und ist im Boten für Tirol kundzumachen.

### § 9

#### **Geschäftsführer**

(1) Der Geschäftsführer ist von der Landesregierung auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen. Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied oder Ersatzmitglied des Beirates sein.

(2) Die Funktion des Geschäftsführers endet vorzeitig durch Widerruf der Bestellung oder durch Verzicht. Für den Widerruf der Bestellung sowie für den Verzicht gilt § 7 Abs. 3 sinngemäß.

(3) Endet die Funktion des Geschäftsführers vorzeitig, so hat die Landesregierung für die restliche Funktionsdauer unverzüglich einen neuen Geschäftsführer zu bestellen.

(4) Die Funktion eines Geschäftsführers ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(5) Sachaufwendungen des Geschäftsführers hat der Fonds zu tragen.

### § 10

#### **Aufgaben des Geschäftsführers**

(1) Dem Geschäftsführer obliegen:

- a) die Vertretung des Fonds nach Maßgabe des § 13;
- b) die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten;
- c) die Entscheidung über Sachaufwendungen;
- d) die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fondsmittel durch Förderungsempfänger;
- e) die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses;
- f) die Erstellung eines Tätigkeitsberichtes und eines Forschungsberichtes;
- g) die Durchführung der Beschlüsse des Beirates;
- h) die Erstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle und die Vorlage dieser Geschäftsordnung an den Beirat.

(2) Der Geschäftsführer hat jeweils bis 10. Dezember eines jeden Jahres den Jahresvoranschlag nach den Vorgaben des Beirates zu erstellen.

(3) Der Geschäftsführer hat bis 31. März eines jeden Jahres einen Rechnungsabschluss über das abgelaufene Kalenderjahr dem Beirat vorzulegen. Der Rechnungsabschluss hat mindestens die Einnahmen und Ausgaben des Fonds während des abgelaufenen Kalenderjahres sowie den Vermögensstand des Fonds, aufgegliedert in Stammvermögen und sonstige Vermögen, zum 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres zu enthalten.

(4) Der Geschäftsführer hat alle zwei Jahre bis zum 31. März des Folgejahres dem Beirat einen Tätigkeitsbericht und einen Forschungsbericht vorzulegen.

(5) Der Geschäftsführer hat an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen.

### § 11

#### **Geschäftsstelle**

(1) Der Beirat und der Geschäftsführer haben sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben einer beim Amt der Tiroler Landesregierung einzurichtenden Geschäftsstelle zu bedienen.

(2) Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere:

- a) die Entgegennahme und die Vorprüfung der Förderungsansuchen einschließlich der notwendigen Erhebungen und deren Vorlage an den Beirat;
- b) die Vorbereitung der Sitzungen des Beirates und die Aufnahme von Niederschriften;
- c) die Mitwirkung bei der Vollziehung der Beschlüsse des Beirates;
- d) die Unterstützung des Geschäftsführers nach dessen Weisungen;
- e) die Besorgung der Kanzleigeschäfte des Beirates und des Geschäftsführers.

### § 12

#### Förderungsvergabe

(1) Der Beirat kann Beiratsmitglieder oder sonstige Fachleute mit der Vorbegutachtung von Förderungsanträgen betrauen.

(2) Über jede Förderung hat der Fonds einen Fördervertrag abzuschließen. Dieser hat insbesondere zu enthalten:

- a) die Darstellung des geförderten Projektes;
- b) das Ausmaß der Förderung;
- c) die Auflagen und Bedingungen für die Gewährung der Förderung;
- d) Auskunftspflichten zur Kontrolle der bestimmungsgemäßen Verwendung der Förderung;
- e) Bestimmungen über die regelmäßige Berichterstattung betreffend den Fortgang der Forschung bzw. der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie den Endbericht;
- f) den Widerruf der Förderung und die damit verbundene Rückerstattung.

### § 13

#### Vertretung des Fonds

(1) Der Fonds wird durch den Vorsitzenden des Beirates, bei dessen Verhinderung durch den ersten und bei dessen Verhinderung durch den zweiten Stellvertreter sowie nach Maßgabe der Geschäftsordnung vom Geschäftsführer vertreten.

(2) Urkunden bedürfen grundsätzlich der Unterschrift des Vorsitzenden des Beirates und des Geschäftsführers. Für bestimmte, in der Geschäftsord-

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

nung aufgezählte Urkunden genügt die Unterschrift des Geschäftsführers.

### § 14

#### Aufsicht

(1) Der Fonds unterliegt der Aufsicht der Landesregierung.

(2) Die Landesregierung hat die Aufsicht dahingehend auszuüben, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes und der in seiner Durchführung erlassenen Richtlinien und Geschäftsordnung sowie die Festlegungen des Forschungsförderungs-Schwerpunktprogrammes eingehalten werden. Die Landesregierung hat jährlich zu überprüfen, ob die Förderungsvergabe durch die Organe des Fonds den Grundsätzen nach § 2 entspricht.

(3) Der Fonds ist verpflichtet, der Landesregierung auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und ihr aus Anlass von Überprüfungen der Wirtschaftsführung in sämtliche Geschäftsstücke und Geschäftsbücher Einsicht zu gewähren.

### § 15

#### Verwenden von Daten

Der Fonds darf zum Zweck der Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Fondsleistung, der Überwachung der bestimmungsgemäßen Verwendung der gewährten Fondsleistungen und der Einhaltung von Auflagen oder Bedingungen sowie zur Erstellung von Tätigkeits- und Forschungsberichten folgende Daten ermitteln und automationsunterstützt verarbeiten:

- a) Name oder Bezeichnung und Adresse des Leistungsempfängers;
- b) Geburtsdatum und Staatsbürgerschaft des Leistungsempfängers bzw. der vertretungsbefugten Organe;
- c) Rechtsakte, die zur Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Fondsleistung vorzulegen sind;
- d) Ausmaß der beantragten und der gewährten Fondsleistung;
- e) Kostenvoranschläge, Rechnungen und Bankverbindungen.

### § 16

#### In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

## 9. Gesetz vom 6. November 2002, mit dem das Tiroler Jugendschutzgesetz 1994 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Tiroler Jugendschutzgesetz 1994, LGBL. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 89/2002, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 1 hat zu lauten:

„(2) Sonstige landesgesetzliche Vorschriften, insbesondere das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002, LGBL. Nr. 51, das Tiroler Veranstaltungsgesetz 1982, LGBL. Nr. 59, und das Tiroler Lichtspielgesetz, LGBL. Nr. 5/1986, in den jeweils geltenden Fassungen, sowie bundesgesetzliche Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2002, das Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 59/2001, das Pornographiegesezt, BGBl. Nr. 97/1950, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 599/1988, das Verbotsgesetz 1947, StGBL. Nr. 13/1945, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 148/1992, das Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 134/2002, und das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987, BGBl. Nr. 599, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2001, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“

2. Nach der Überschrift des 2. Abschnittes wird folgende Bestimmung als § 2a eingefügt:

„§ 2a

#### Jugendförderung durch die Gemeinden

Die Gemeinden haben Vorhaben zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 Abs. 1, insbesondere solche nach § 3 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2, nach Maßgabe der im Voranschlag jeweils zur Verfügung stehenden Mittel zu fördern.“

3. § 13 hat zu lauten:

„§ 13

#### Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten

An allgemein zugänglichen Orten dürfen sich Kinder in der Zeit zwischen 22 Uhr und 5 Uhr und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Zeit zwischen 1 Uhr und 5 Uhr ohne Begleitung einer Aufsichtsperson oder ohne wichtigen Grund nicht aufhalten.“

4. Die Abs. 1 und 2 des § 14 haben zu lauten:

„(1) Soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, haben Kinder und Jugendliche öffentliche Veranstaltungen spätestens zu folgenden Zeitpunkten zu verlassen:

- a) Kinder um 22 Uhr;
- b) Kinder in Begleitung einer Aufsichtsperson um 24 Uhr und
- c) Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr um 1 Uhr.

(2) Die zeitliche Beschränkung nach Abs. 1 lit. c gilt nicht für Jugendliche in Begleitung einer Aufsichtsperson und für Jugendliche, die an Veranstaltungen von Schulen, Gebietskörperschaften, gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften im Rahmen der Jugendbetreuung oder von Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit teilnehmen.“

5. Der Abs. 1 des § 15 hat zu lauten:

„(1) Der Besuch der öffentlichen Vorführung eines Filmes ist Kindern und Jugendlichen ab jener Altersstufe gestattet, die nach den lichtspielrechtlichen Bestimmungen festgelegt worden ist.“

6. Der Abs. 2 des § 16 hat zu lauten:

„(2) Ohne Begleitung einer Aufsichtsperson dürfen sich in Räumen im Sinne des Abs. 1 Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bis 1 Uhr aufhalten.“

7. Im Abs. 5 des § 16 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 28/2001“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2001“ geändert.

8. Dem § 17 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Kinder und Jugendliche dürfen Medien, Gegenstände oder Dienstleistungen im Sinne des Abs. 1 nicht erwerben, innehaben, verwenden oder in Anspruch nehmen.“

9. § 18 hat zu lauten:

„§ 18

#### Alkoholische Getränke

(1) An Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen alkoholische Getränke nicht weitergegeben werden.

(2) An Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dürfen gebrannte alkoholische Getränke und Mischungen, die überwiegend aus derartigen Getränken bestehen, nicht weitergegeben werden.

(3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen alkoholische Getränke nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren.

(4) Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dürfen gebrannte alkoholische Getränke und Mischungen, die überwiegend aus derartigen Getränken bestehen, nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren.“

10. Nach § 18 werden folgende Bestimmungen als §§ 18a und 18b eingefügt:

„§ 18a

**Tabak**

(1) An Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr darf Tabak nicht weitergegeben werden.

(2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen Tabak nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren.

§ 18b

**Altersnachweis**

Behaupten Kinder oder Jugendliche, dass einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes wegen der Überschreitung der Altersgrenze auf sie nicht anwendbar sind, so haben sie ihr Alter den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Unternehmern, Veranstaltern oder deren Beauftragten in geeigneter Weise (z. B. durch einen Lichtbild- oder Jugendausweis) nachzuweisen.“

11. § 21 hat zu lauten:

„§ 21

**Strafbestimmungen**

(1) Wer

a) als Aufsichtsperson seiner Verpflichtung nach § 12 Abs. 1 nicht nachkommt;

b) als Unternehmer, Veranstalter oder Beauftragter  
1. einer Verpflichtung nach § 12 Abs. 2 nicht nachkommt;

2. Kindern oder Jugendlichen entgegen dem § 14 Abs. 1 den Besuch einer öffentlichen Veranstaltung gestattet;

3. einem Bescheid nach § 14 Abs. 3 zuwiderhandelt;

4. Kinder oder Jugendliche entgegen dem § 15 Abs. 2 an der öffentlichen Vorführung eines Filmes teilnehmen lässt;

5. entgegen dem § 16 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 Kindern oder Jugendlichen den Aufenthalt gestattet oder diese nächtigen lässt;

6. einer Verpflichtung nach § 17 Abs. 2 erster Satz oder einer Vorschreibung in einem Bescheid nach § 17 Abs. 2 zweiter Satz zuwiderhandelt;

c) entgegen dem § 17 Abs. 1 jugendgefährdende Medien, Gegenstände oder Dienstleistungen Kindern oder Jugendlichen anbietet, vorführt, weitergibt oder zugänglich macht;

d) entgegen dem § 18 Abs. 1 oder 2 an Kinder oder Jugendliche alkoholische Getränke weitergibt,

e) entgegen dem § 18a Abs. 1 an Kinder oder Jugendliche Tabak weitergibt oder

f) entgegen dem § 20 Abs. 1 den Organen und sonstigen Beauftragten der Behörde oder den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Zutritt verwehrt oder der Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften nicht nachkommt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.630,- Euro, in den Fällen nach lit. c bis e mit einer Geldstrafe bis zu 7.260,- Euro, zu bestrafen.

(2) Wer als Jugendlicher

a) sich entgegen dem § 13 an allgemein zugänglichen Orten aufhält;

b) entgegen den §§ 14 Abs. 1 und 2 oder 15 öffentliche Veranstaltungen oder Filmvorführungen besucht;

c) sich entgegen dem § 16 Abs. 2 oder 3 in Räumen im Sinne des § 16 Abs. 1 oder 3 aufhält;

d) entgegen dem § 16 Abs. 5 in Beherbergungsbetrieben nächtigt;

e) jugendgefährdende Medien, Gegenstände oder Dienstleistungen erwirbt, innehat, verwendet oder in Anspruch nimmt oder anderen Kindern oder Jugendlichen anbietet, vorführt, weitergibt oder zugänglich macht;

f) entgegen dem § 18 Abs. 3 oder 4 alkoholische Getränke erwirbt oder in der Öffentlichkeit konsumiert,

g) entgegen dem § 18a Abs. 2 Tabak erwirbt oder in der Öffentlichkeit konsumiert oder

h) entgegen dem § 20 Abs. 1 der Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften nicht nachkommt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 215,- Euro zu bestrafen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann von einer Bestrafung des Jugendlichen nach Abs. 2 absehen, wenn sich dieser verpflichtet, im Rahmen des Jugendberatungsdienstes an einem Informations- und Beratungsgespräch über die Zielsetzungen der jugendschutz-

rechtlichen Vorschriften in der Dauer von längstens drei Stunden teilzunehmen und Grund zur Annahme besteht, dass die Teilnahme an diesem Gespräch den Jugendlichen von weiteren Übertretungen dieses Gesetzes abhalten wird. Nimmt der Jugendliche innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten ohne wichtigen Grund an einem Informations- und Beratungsgespräch nicht teil, so ist das Strafverfahren fortzusetzen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Der Verfall von Gegenständen nach den §§ 17 bis 18a ist nach Maßgabe des § 17 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 zulässig, sofern der Wert eines solchen Gegenstandes in einem angemessenen Verhältnis zum Grad des Verschuldens und zum Ausmaß der Schädigung der Interessen des Jugendschutzes steht.

(6) Unbeschadet des § 39 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes berechtigt, im Zuge ihrer Amtshandlungen durch die Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt Kindern oder Jugendlichen Gegenstände nach den §§ 17 bis 18a von geringem Wert, insbesondere alkoholische Getränke und Tabak, ohne Anspruch auf Entschädigung abzunehmen und möglichst sofort zu vernichten.

(7) Die Geldstrafen fließen dem Rechtsträger der

Bezirksverwaltungsbehörde zu und sind für Zwecke der Förderung und Beratung der Jugend zu verwenden.“

12. Die Abs. 2 und 3 des § 22 haben zu lauten:

„(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind weiters berechtigt, Kinder oder Jugendliche, die der Aufforderung eines Unternehmers, Veranstalters oder dessen Beauftragten nach § 12 Abs. 2 zum Verlassen von Räumen oder Grundstücken nicht nachkommen oder die sich sonst in Betriebsanlagen im Sinne des § 16 Abs. 3 aufhalten, durch die Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt zu entfernen.

(3) Die Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt nach Abs. 1 lit. c, Abs. 2 oder § 21 Abs. 6 ist den Betroffenen vorher anzudrohen.“

13. Nach § 22 wird folgende Bestimmung als § 22a eingefügt:

„§ 22a

#### **Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Personenbezogene Begriffe in diesem Gesetz haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.“

#### **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Zanon-zur Nedden**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 18,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck